

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5 b)
Vorlage Nr. 06/2023
Sitzung des Gemeinderats
am 24.01.2023
-öffentlich-

Wasserversorgungssatzung
b) 5. Änderung der Satzung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Änderung der Wasserverbrauchsgebühr bei § 43 Verbrauchsgebühren folgt der Empfehlung einer von der Stadt Güglingen in Auftrag gegebenen Gebührenkalkulation, die bereits unter TOP 5 a) vorgestellt wird.

Weiterhin wurde der § 23 Ablesung angepasst, da von Wasserablesern auf Kundenselbstablesung umgestellt wurde.

13.01.2023 / Behringer

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**)

der Stadt Güglingen

5. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2023 die 5. Änderung beschlossen:

§ 23 Ablesung

- ~~(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt Güglingen abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.~~
- ~~(2) Solange der Beauftragte der Stadt Güglingen die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt Güglingen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.~~
- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt Güglingen vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt Güglingen hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt Güglingen oder ein von der Stadt Güglingen beauftragtes Unternehmen zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt Güglingen übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt Güglingen gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein oder bei einem von der Stadt Güglingen beauftragten Unternehmen ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. §12 bleibt davon unberührt.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,71 € ~~2,43 €~~.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,71 € ~~2,43 €~~.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.